

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN  
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernhof  
3003 Bern

Bern, 1. Juli 2011

**Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allg. Bestimmungen des StGB: Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für Ihren Brief vom 15. Juni 2011 in oben erwähnter Angelegenheit. Der FDK-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 1. Juli 2011 von der Revisionsvorlage zustimmend Kenntnis genommen. Zu Bemerkungen geben die folgenden Punkte Anlass:

1. Es stellt sich die Frage, ob nicht auch im Nachsteuerrecht konsequenterweise auf die Unterscheidung zwischen relativer und absoluter Verjährung zu verzichten ist.
2. Bereits heute sind die Sanktionen für Steuerhinterziehung und Steuerbetrug in der Praxis völlig unausgewogen. Für die Steuervergehen des DBG und StHG (Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern) wird neu die Strafdrohung auf "Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe" angegeben. Bei versuchter und vollendeter Steuerhinterziehung richtet sich die Bussenbemessung nach dem hinterzogen Betrag. Dies kann zu vergleichsweise sehr hohen Bussen führen. Wird ein hinterziehender Steuerpflichtiger auch bei erstmaliger Begehung und guter Prognose für den zugleich erfüllten schwereren Tatbestand des Steuerbetrugs dem Strafrichter vorgeführt, wird in der Praxis der Strafjustiz zusätzlich bloss eine bedingte Geldstrafe ausgesprochen. Dieser Wertungswiderspruch ist nicht vertretbar. Es wird deshalb beantragt, die von Gesetzes wegen mögliche Kombination der bedingten Freiheits- oder Geldstrafe mit einer Busse ausdrücklich in den Strafanordnungen vorzusehen. Die Strafdrohungen könnten somit lauten: "...wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu CHF 30'000 verbunden werden.
3. In Art. 72xx StHG wird verlangt, dass die Kantone ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des DBG anzupassen haben. Dies macht eine Gesetzgebungsarbeit in den Kantonen unberechenbar, da sie diesen Zeitpunkt noch nicht kennen. Es ist deshalb wie bei anderen Revisionen des StHG eine Vorlaufzeit von 2 Jahren vorzusehen.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7  
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 [www.fdk-cdf.ch](http://www.fdk-cdf.ch)

Zu den übrigen Artikeln, die weitgehend Anpassungen an die Rechtspraxis sind, haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

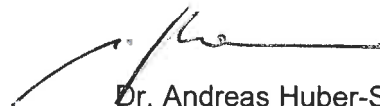
**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie**

- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK